



Hygieneplan ab 08.03.2021

Folgende Festlegungen gelten ab 08.03.2021 bis auf Weiteres:

1. Es gelten die Grundsätze der
 - Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, SMS, 13.08.2020; zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom [26.01.2021](#)
 - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BAUA, [20.08.2020](#);
 - Online-Information „Schutzmaßnahmen für den Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“, Unfallkasse Sachsen, [09.02.2021](#);
 - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, [05.03.2021](#);

2. Die Klassenlehrer bzw. Tutoren belehren ihre Schüler über die besonderen Regelungen der Schule.

3. **Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ¹⁾
 - a. sachgerechter Umgang unter:
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
 - b. Mund-Nasen-Schutz: OP-MNS ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig

4. Zugang zur und Aufenthalt in der Schule:

Der Zugang/ Aufenthalt zum Gymnasium ist Personen nicht gestattet, die

- a. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- b. mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist (ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentliches Husten),
- c. bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden (Schüler melden sich im Sekretariat und warten bis zur Abholung in einem separaten Raum)
- d. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS- CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung

eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

- e. ohne entsprechendes Attest keinen medizinischen MNS tragen
- f. bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2 (sh. Punkt 5. – Testpflicht)

Schulfremden Personen ist der Zugang nur mit Ausnahme gestattet:

- g. Der Zutritt erfolgt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Sekretariat der Schule (037322-8770)
- h. Es muss ein medizinischer MNS getragen werden.
- i. Bei einem Aufenthalt von mehr als 15 Minuten werden die Kontaktdaten dokumentiert.

5. Testpflicht auf Sars-CoV-2:

- a. Zutritt zum Schulgelände/Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Test bzw. ärztliche Bescheinigung):
Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal: nicht älter als drei Tage,
Schüler/innen nicht älter als eine Woche
- b. Testpflicht wird an der Schule umgesetzt - unmittelbar nach Betreten

6. Verhalten im Eingangsbereich des Schulhauses und im Gebäude:

- a. Im Eingangsbereich der Schule gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen aus anderen Hausständen und das Tragen eines medizinischen MNS.
- b. Die separat ausgewiesenen Ein- und Ausgänge sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.
- c. Nach dem Betreten des Schulhauses werden die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert und unverzüglich der Unterrichtsraum aufgesucht.
- d. Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schulalltag zu integrieren (z. B. vor dem Essen, nach Husten, Niesen oder Naseputzen, nach dem Toilettengang).
- e. Im gesamten Schulhaus ist außerhalb des Unterrichts generell ein medizinischer MNS zu tragen, da hier die Mindestabstände nicht zu garantieren sind.
- f. Im Außengelände der Schule ist auf ein sorgsames Verhalten bzgl. Mindestabstand zu achten. Wo immer möglich, sind die geltenden Mindestabstände zu wahren. Ist dies nicht möglich, muss ein medizinischer MNS getragen werden.
- g. Das ständige Berühren von Türklinken durch verschiedene Personen ist zu vermeiden. Die Türen sind anzulehnen.

- h. Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.
- i. In gemeinschaftlich genutzten Räumen (Lehrerzimmer, Bibliothek u.a.) gelten die Abstandsregeln. Können diese nicht eingehalten werden, muss medizinischer MNS getragen werden. Es ist regelmäßig zu lüften.
- j. In den Sanitäreinrichtungen ist medizinischer MNS zu tragen.
- k. Speisen und Getränke sind im Unterrichtsraum einzunehmen.

7. Mitwirkungspflichten:

- a. Volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Leitung der Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- b. Sollten Schüler dem Coronavirus vergleichbare Symptome, z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen (z.B. durch einen Allergietest oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung).
- c. Lassen Schüler mindestens ein Symptom ähnlich einer Covid-19 Erkrankung erkennen (sh. Hygieneplan Punkt 3., Buchst. b), ist ihnen der Zutritt zur Schule erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine Covid-19 Infektion besteht, gestattet.

8. Unterrichtsorganisation:

- a. Der Unterricht findet je nach Gruppengröße in geteilten Klassen/ Kursen statt.
- b. Medizinischer MNS ist im Unterricht der Sekundarstufe I und II zu tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden.
- c. Lehrkräfte müssen den Mindestabstand einhalten. Ist dies nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS.
- d. Atteste, die vom Tragen des MNS befreien, sind in der Schulleitung vorzulegen. Die Glaubhaftmachung der Befreiung vom MNS erfolgt durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt.
- e. Pro Unterrichtsblock wird spätestens alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten stoßgelüftet.
- f. Nach Unterrichtsende muss das Schulhaus umgehend verlassen werden.
- g. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.
- h. Technisch-mediale Geräte sind personenbezogen zu nutzen und nach jeder Nutzung gründlich durch die Lehrkraft oder den Schüler zu reinigen.

- i. Bei Schülerexperimenten genutzte Gerätschaften sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen/ zu desinfizieren. Alternativ können Schülerexperimente durch Tragen von Einmalhandschuhen durchgeführt werden.

Sportunterricht:

- j. Für alle Jahrgänge gilt, dass in allen Situationen der Mindestabstand eingehalten wird.
- k. **Keine Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden)**
- l. Wenn möglich wird der Sportunterricht im Freien durchgeführt.
- m. Die Sportgeräte werden nach der Benutzung desinfiziert.

Musikunterricht:

- n. Gemeinsames Singen ist nur im Freien erlaubt.
- o. **bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person**
- p. Leihinstrumente sind zu desinfizieren.

9. Veranstaltungen im schulischen Kontext

- a. Untersagt sind:
 - ein- und mehrtägige Schulfahrten **im Inland bis mindestens 04.04.2021**
 - **Schulfahrten ins Ausland (gesamtes Schuljahr)**
 - Schülerbetriebspraktika
 - Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildung **im Ausland**

08.03.2021

gez.
D. Barthel
Schulleiter

1) Abkürzungen:

medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)